

53. 1. Ist eine Sicherungsübereignung der gegen Schaden versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer als Veräußerung im Sinne der §§ 69 bis 73 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag anzusehen?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine rechtsirrigte Auskunft eines Rechtskundigen den Versicherungsnehmer von den Folgen der Nichterfüllung einer ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflicht entlasten?

WBG. §§ 6, 69, 71.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 17. Juni 1927 i. S. B. (Rl.) w. D. N.  
Versicherungsbank A.-G. (Bekl.). (VII) VI 100/27.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte bei der Beklagten sein Lager an „halb- und reinseidenen Waren“ zum Werte von 67000 RM für die Zeit vom 7. November 1925 bis 7. November 1926 gegen Einbruchsdiebstahl versichert und danach am 14. Dezember 1925 mit dem Rechtsanwalt Dr. C. in Berlin einen Vertrag geschlossen, laut dem er ihm „als dem Treuhänder seiner Warengläubiger“ das Warenlager übereignete. Ferner hatte sich Dr. C. damit einverstanden erklärt, „daß die ihm übergebene Ware zur Verwahrung“ beim Kläger „liegenbleibt“, und der Kläger sich verpflichtet, „die Ware zu marktgängigen Preisen zu verkaufen und bei außergewöhnlichen Preisen die Genehmigung des Treuhänders einzuholen“. In der Nacht vom 16. zum 17. März 1926 wurden aus den Geschäftsräumen des Klägers versicherte Waren im Werte von 16500 RM durch Einbruch gestohlen. Er beanspruchte Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen und legte ein nach der Klagerhebung an ihn gerichtetes Schreiben des Dr. C. vom 25. Juni 1926 vor, laut dem dieser mit Rücksicht auf die vom Kläger geleisteten Zahlungen seine Treuhänderschaft als beendet ansah und ihm die Waren zurückübereignete. Die Beklagte lehnte die Zahlung der Entschädigungssumme ab, weil der Kläger infolge der Übereignung nicht zum Anspruch auf Entschädigung legitimiert, weil auch die Übereignung der Beklagten nicht angezeigt worden und sie deshalb von der Entschädigungspflicht befreit sei.

Das Landgericht sprach die Klage zu, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß sich der Vertrag vom 14. Dezember 1925, gleichviel ob es sich um eine Sicherungsübereignung oder eine anderweitige Übereignung handle, als eine Veräußerung der versicherten Sachen im Sinne der §§ 69, 71 BGB. und des § 11 der Allg. Versicherungsbedingungen der Beklagten darstelle, wonach „die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich

schriftlich anzuzeigen ist, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann". Da nun die Anzeige nicht erstattet und diese Unterlassung nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 BGB. als unverschuldet anzusehen sei, so sei die Beklagte von der Entschädigungspflicht befreit.

... Gegenüber der Ausführung des Berufungsgerichts, eine Sicherungsübereignung sei Veräußerung im Sinne der §§ 69 flg. BGB. und des § 11 Allg. Verf. Ver., macht die Revision geltend, daß bei der Sicherungsübereignung das materielle Eigentum dem Veräußerer bleiben solle. Indessen entspricht die Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit lediglich der Auffassung, die das Reichsgericht, wie schon das Reichsoberhandelsgericht, über die Bedeutung der Sicherungsübereignung für die vor Erlaß des Versicherungsvertragsgesetzes geschlossenen Versicherungsverträge aufgestellt hat und von der es seit dessen Erlaß nicht abgegangen ist (ROHG. Bd. 25 S. 40, RGZ. Bd. 73 S. 141). Der dieser Auffassung zugrunde liegende Satz, daß für den Übergang der Versicherung der den Eigentumswechsel bewirkende Rechtsvorgang maßgebend ist, wurde auch neuerdings wiederholt festgehalten gegenüber Versuchen, das dem Eigentumswechsel zugrunde liegende schulrechtliche Geschäft als „Veräußerung“ gelten zu lassen (RGZ. Bd. 84 S. 409, Bd. 114 S. 316). Die dortige Erwägung, daß der Gesetzgeber offenbar absichtlich den Übergang der Versicherung von dem leicht zu ermittelnden Rechtsvorgang des Eigentumswechsels, nicht vom Gefahrübergang und von den mit ihm zusammenhängenden wirtschaftlichen Interessen abhängig gemacht habe, muß auch für die hier vorliegende Frage durchgreifen. Im übrigen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Sicherungsübereignung in der Regel ebenso wie bei anderen Veräußerungen das versicherte Interesse auf den Erwerber übergeht (in diesem Sinne die von Mühsam-Werther in JW. 1927 S. 160, 161 veröffentlichte Äußerung der Industrie- und Handelskammer Berlin vom 26. November 1926). Im vorliegenden Falle hat der erwerbende Treuhänder zudem das Interesse der von ihm vertretenen Gläubiger des Klägers an der Versicherung im Übereignungsvertrag deutlich zum Ausdruck gebracht mit der Bestimmung, daß die Ware beim Kläger zur Verwahrung „versichert liegen bleibt“.

Obwohl der Kläger hiernach verpflichtet war, die Übereignung vom 14. Dezember 1925 der Beklagten unterzüglich anzuzeigen, wurde diese nach § 6 BGB. wegen der Verletzung dieser Obliegenheit dann nicht gemäß § 71 BGB. von der Entschädigungspflicht frei, wenn die Richterstattung der Anzeige durch den Kläger als unverschuldet anzusehen war. Das Berufungsgericht unterstellt nun zwar, daß das Versicherungsverhältnis bei der Veräußerung Gegenstand von Besprechungen gewesen sei und daß Rechtsanwalt Dr. C., der auf dem Gebiete der Sanierung von kaufmännischen Unternehmungen besondere Erfahrung besitze, eine Anzeige für nicht erforderlich gehalten habe. Es will aber trotzdem die Unterlassung der Anzeige nicht als unverschuldet anerkennen, weil Dr. C. dem Kläger nicht als sein Rechtsberater gegenübergestanden habe, sondern als Treuhänder seiner Gläubiger, die allerdings das gleiche Interesse wie der Kläger an der Erhaltung der Ansprüche aus der Versicherung gehabt hätten, und weil vom Kläger die Erstattung der nach § 11 der Allg. Verf.-Verf. für den Fall der Veräußerung vorgeschriebenen Anzeige auch dann zu verlangen gewesen sei, wenn er und Dr. C. die Übereignung nicht für eine Veräußerung im Sinne dieser Bestimmung gehalten hätten. Es muß der Revision zugegeben werden, daß anscheinend mit diesen Ausführungen die Anforderungen an den Begriff der unverschuldeten Unterlassung überspannt werden. Wenn der rechtsunkundige Kläger die Anzeige deshalb unterließ, weil ihm die nicht ohne weiteres unzweifelhafte und im Schrifttum mehrfach bestrittene Tragweite des § 11 der Allg. Verf. Verf. und des § 71 BGB. von einem mit der Übereignung von Warenlagern häufig befaßten Rechtsanwalt dahin erläutert wurde, daß sie sich auf Sicherungsübereignungen nicht beziehe, eine solche daher keinen Anlaß zu einer Anzeige biete, so kann ihm sein Rechtsirrtum nicht als Verschulden angerechnet werden. Solches läßt sich auch nicht daraus entnehmen, daß der Rechtsanwalt im vorliegenden Falle nicht vom Kläger mit der Angelegenheit befaßt worden war, sondern als Treuhänder seiner Gläubiger, also als Vertragsgegner des Klägers wirkte; denn da er als solcher das gleiche Interesse an der Wahrung der Rechte gegen die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag hatte wie der Kläger, konnte dieser seine Rechtsauskunft unbedenklich auch als für sich maßgebend betrachten. Zweifelhafte kann nur sein, ob das Berufungsgericht mit den erwähnten Sätzen hat unterstellen wollen, daß Rechtsanwalt Dr. C. seine Auf-

fassung über die Tragweite des § 11 Allg. Verf. Ved. und des § 71 BVO, dem Kläger bei oder alsbald nach dem Abschluß des Ueber-  
eignungsvertrags kundgegeben hat und daß dieser ihn wegen seiner  
Verpflichtung zur Anzeige befragt hatte, oder daß andere Umstände  
die Annahme rechtfertigen, Dr. C. s Auskunft sei für ihn bei der Unter-  
lassung der Anzeige bestimmend gewesen. Da es immerhin möglich  
ist, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts in diesem Sinne zu  
verstehen sind und seine Entscheidung demgemäß lediglich auf der  
erwähnten unrichtigen Auffassung über den Begriff der unber-  
schuldeten Unterlassung beruht, ist des Berufungsurteil aufzuheben  
und die Sache wegen der weiter erforderlichen Erörterungen an das  
Berufungsgericht zurückzuberweisen.